

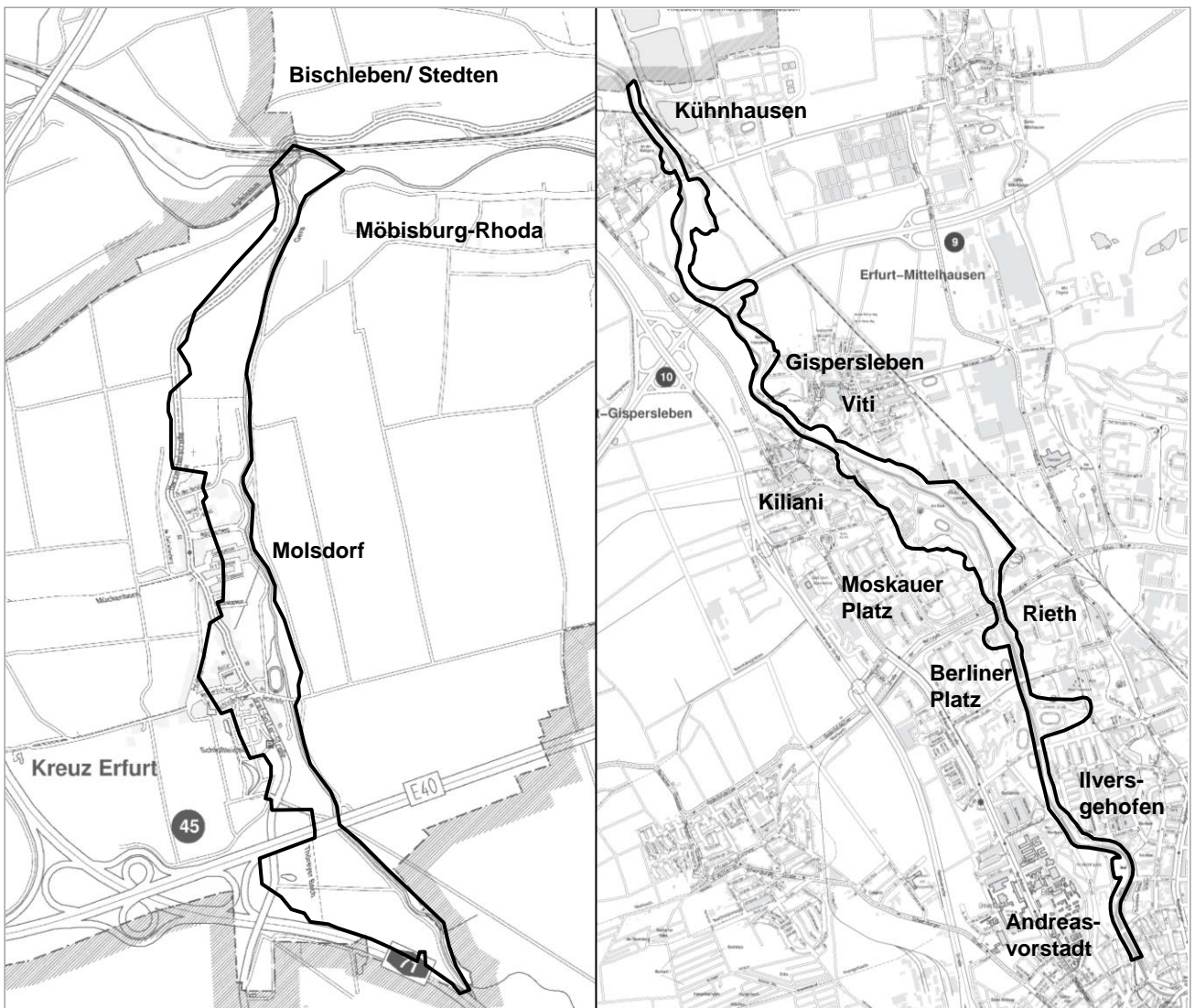
Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 13

Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"

Entwurf



Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum:
06.02.2014

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1.	Grundlagen	1
1.2.	Verfahren.....	1
2.	Allgemeine Begründung	2
2.1.	Planungsanlass und -erfordernis.....	2
2.2.	Ziele und Zwecke der Planung	2
2.3.	Lage und Beschreibung des Plangebietes	2
2.4.	Planungsalternativen	9
2.5.	Betroffene Inhalte des wirksamen FNP	10
3.	Planungsvorgaben.....	13
3.1.	Landesplanung	13
3.2.	Regionalplanung	15
3.3.	Kommunale Planungen	16
3.3.1.	Formelle Planungen	16
3.3.2.	Informelle Planungen	17
3.4.	Fachplanungen	19
3.4.1.	Rechtsverordnungen	19
4.	Hinweise.....	20
4.1.	Flurneuordnungsverfahren.....	20
4.2.	Denkmalschutz	20
5.	Inhalte der Planung.....	20
5.1.	Darstellungen	20
5.1.1.	Grünflächen	21
5.2.	Nachrichtliche Übernahmen	21
5.2.1.	Überschwemmungsgebiete.....	21
6.	Städtebauliche Kennziffern / Folgekosten für die Gemeinde	22
7.	Umweltbericht.....	22

1. Einleitung

1.1. Grundlagen

Die Stadt Erfurt verfügt seit dem 27.05.2006 über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Dieser stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt.

Der FNP ist aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte kontinuierlich an planerische Erfordernisse anzupassen. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar.

Für die Stadt Erfurt selbst und für Behörden ist der FNP bindend. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Der FNP stellt jedoch eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar. Diese konkretisieren in Teilbereichen der Stadt die städtebauliche Entwicklung mit rechtsverbindlichen Festsetzungen.

1.2. Verfahren

Dem Verfahren zu dieser FNP - Änderung liegt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) zu Grunde.

Für die FNP - Änderung wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB ein Vollverfahren angewandt. Folgende Verfahrensschritte sind bisher erfolgt:

Mit dem Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Nr. 0676/11 vom 18.01.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 10.02.2012) wurde die FNP - Änderung vom Stadtrat eingeleitet.

Da die FNP - Änderung im vollen Verfahren nach § 2 BauGB durchgeführt wird, wurde auch ein Umweltbericht erstellt (vgl. Pkt. 7. "Umweltbericht" dieser Begründung).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 20.02.2012 bis zum 23.03.2012 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 10.02.2012.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur FNP - Änderung mit Schreiben vom 08.02.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und beteiligt sowie zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im nächsten Verfahrensschritt soll der Entwurf der FNP - Änderung, dessen Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Des Weiteren sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

2. Allgemeine Begründung

2.1. Planungsanlass und -erfordernis

Planungsanlass für die FNP - Änderung ist, dass bereits im Jahr 2008 zwei Rechtsverordnungen des Freistaates Thüringen zu den Überschwemmungsgebieten der Gera in Kraft gesetzt wurden (vgl. Pkt. 3.4.1. "Rechtsverordnungen" dieser Begründung)

Daraus ergibt sich ein Planungserfordernis zur entsprechenden nachrichtlichen Übernahme in den FNP mit dem daraus folgenden Resultat, dass die Darstellung von Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsgebiete zu korrigieren ist.

2.2. Ziele und Zwecke der Planung

Grundlegendes Ziel der FNP - Änderung ist eine sachgerechte Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und übergeordneter Fachplanungen zum Hochwasserschutz für das Plangebiet. In Folge dessen ist die planungsrechtliche Anpassung der bisherigen Darstellung von Bauflächen im FNP erforderlich.

Hiermit verbunden werden insbesondere folgende Planungsziele angestrebt:

- Freihaltung von Überschwemmungsflächen von weiterer Bebauung innerhalb der im Plangebiet festgesetzten Überschwemmungsgebiete, im Sinne einer aktiven Flächenvorsorge zum Zwecke des Hochwasserschutzes
- Darstellung von Flächen innerhalb der v. g. Überschwemmungsgebiete als Grünflächen
- nachrichtliche Übernahme der Überschwemmungsgebiete entsprechend der geltenden Rechtsverordnungen

Zweck der FNP - Änderung ist es, eine planungsrechtliche Anpassung des FNP an übergeordnetes Bundes- und Landesrecht hinsichtlich der rechtskräftigen Überschwemmungsgebiete im Plangebiet vorzunehmen.

Gleichzeitig erfolgt auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit der nachrichtlichen Übernahme der Überschwemmungsgebiete ein Hinweis zur folgerichtigen Beurteilung baulicher Entwicklungsabsichten bzw. von Baugesuchen (Hinweisfunktion des FNP).

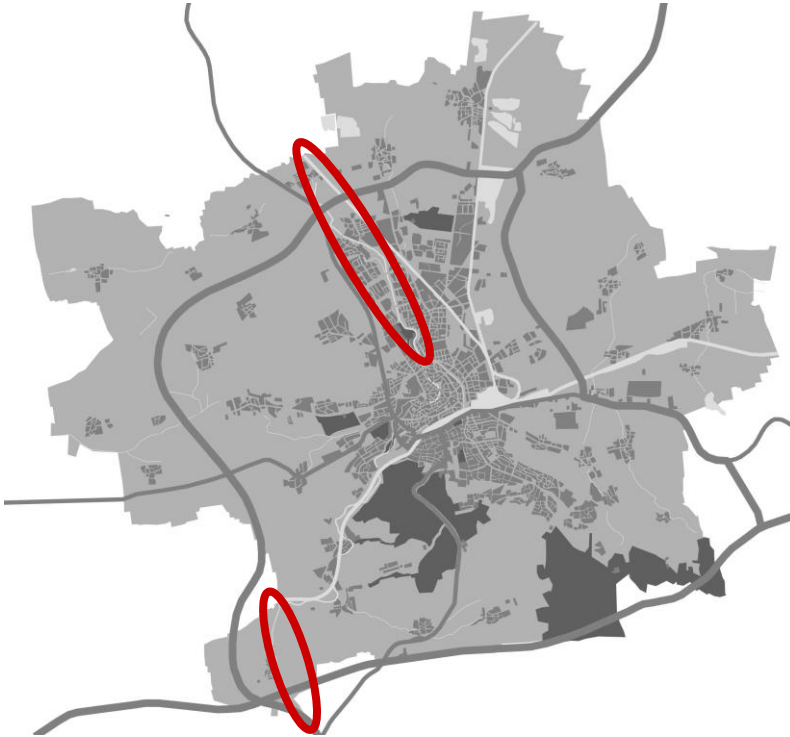
2.3. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet der FNP - Änderung befindet sich in mehreren nördlichen und südlichen Erfurter Ortsteilen am Fluss Gera. Es setzt sich aus dem Plangebietsteil "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" im südlichen Stadtgebiet und dem Plangebietsteil "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" im nördlichen Stadtgebiet zusammen.

Beide Plangebietsteile beinhalten als wesentliches charakterisierendes Element jeweils einen Flussabschnitt der Gera (entsprechend der Plangebietsbezeichnung) und angrenzende Auenbereiche. Die Gera und ihre Auenbereiche sind ein bedeutendes übergeordnetes Element der Stadt- und Freiraumstruktur von Erfurt. Es prägt entscheidend das Stadt- und Landschaftsbild und bietet neben vielfältigen ökologischen Funktionen (Klima, Biodiversität, etc.) u. a. wertvolle Räume zur Naherholung für die dicht bevölkerten Siedlungsbereiche.

Im deutschen Wasserrecht werden Gewässer in Ordnungen eingeteilt. Der Fluss Gera liegt als Gewässer 1. Ordnung in der Zuständigkeit der Wasserbehörden des Freistaates Thüringen. Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie hat hierzu die Unterhaltungslast für die Gera übertragen bekommen.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 161 ha.



Schemakarte zur Lage im Stadtgebiet

Plangebietsteil "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt"

Dieser Plangebietsteil liegt im südlichen Stadtgebiet und enthält überwiegend Flächen des Ortsteiles Molsdorf. An seinem nördlichen Rand werden außerdem Flächen des Ortsteiles Möbisburg-Rhoda einbezogen. Die ungefähre Entfernung zum Citybereich der Erfurter Innenstadt (Luftlinie bis Anger) beträgt zwischen 7,7 km und 10,3 km.

Der Plangebietsteil umfasst eine Fläche von ca. 73 ha und liegt zwischen:

- dem Bahnlinienabschnitt Erfurt-Neudietendorf im Norden
- landwirtschaftlichen Flächen im Osten
- der südlichen Stadtgrenze bzw. der Autobahn BAB 71 im Süden
- Teilbereichen der Ortslage des Ortsteiles Molsdorf sowie landwirtschaftlichen Flächen im Westen

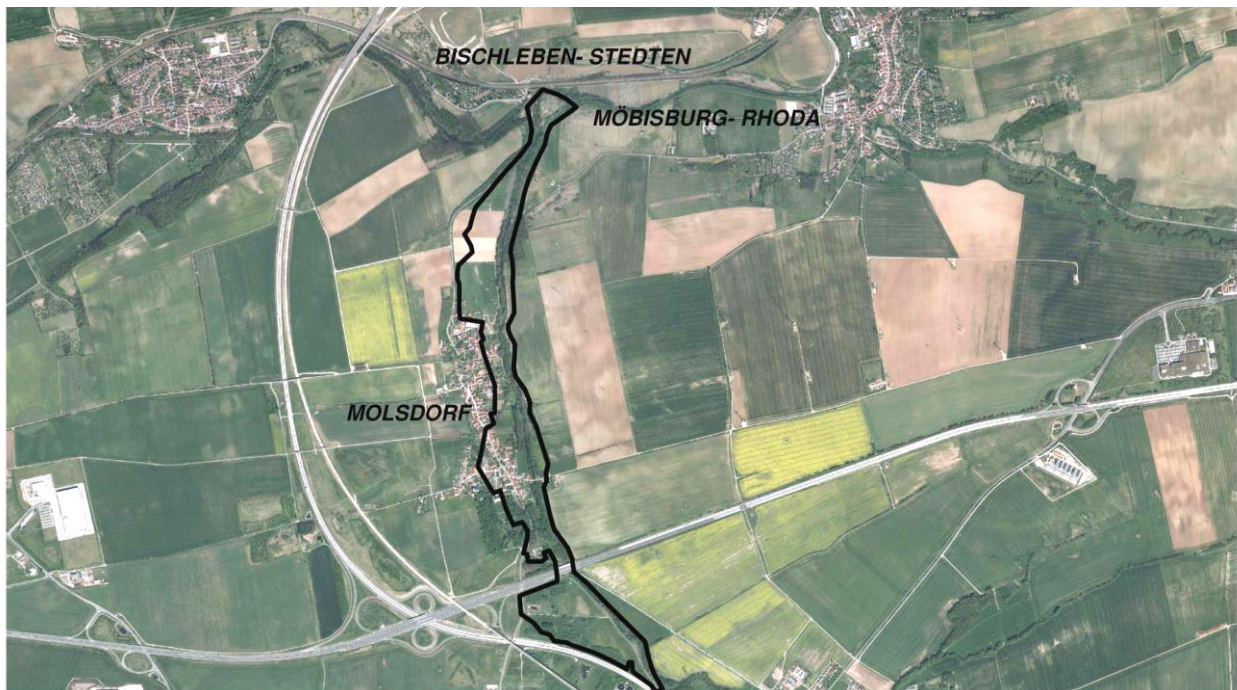
Er beinhaltet durchgehend den Flussabschnitt der Gera zwischen der südlichen Stadtgrenze und der Einmündung der Apfelstädt. Hier verfügt die Gera über einen relativ naturnahen Flusslauf. Entlang des Flussverlaufes bestehen ökologisch bedeutende Einzelbiotoppe und Biotopkomplexe (Auewaldreste, naturnahe Ufergehölzen, Wiesen, etc.). Südlich der Ortslage von Molsdorf liegt der Plangebietsteil in der Trinkwasserschutzzone III, im Übrigen in der Trinkwasserschutzzone II. Er umfasst weiterhin an die Gera angrenzende unbebaute landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünflächen sowie teilweise die von einem dörflichen Charakter (Gehöfte, Einzelgebäude mit Nebenanlagen und Freiflächen, Ortsteil-

friedhof, etc.) geprägte Ortslage des Ortsteiles Molsdorf. Der Plangebietsteil wird außerdem durch die Autobahn BAB 4 sowie überirdische Hochspannungsleitungen tangiert.

Insgesamt charakterisiert sich der Plangebietsteil "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" durch seine Lage in der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Peripherie der Stadt Erfurt.

Das Umfeld dieses Plangebietsteiles ist durch ein relativ homogenes Landschaftsbild mit vorwiegend zur Pflanzenproduktion genutzten Feldern gekennzeichnet. In diese Landschaft sind die noch dörflich geprägten Ortslagen eingemeindeter Ortsteile von Erfurt (Molsdorf, Bischleben-Stedten, Möbisburg-Rhoda) und Ortslagen von Ortsteilen der angrenzenden Gemeinden Nesse-Apfelstädt (Ingersleben, Neudietendorf) und Amt Wachsenburg/Ichtershausen (Thörey, Eischleben) eingebettet.

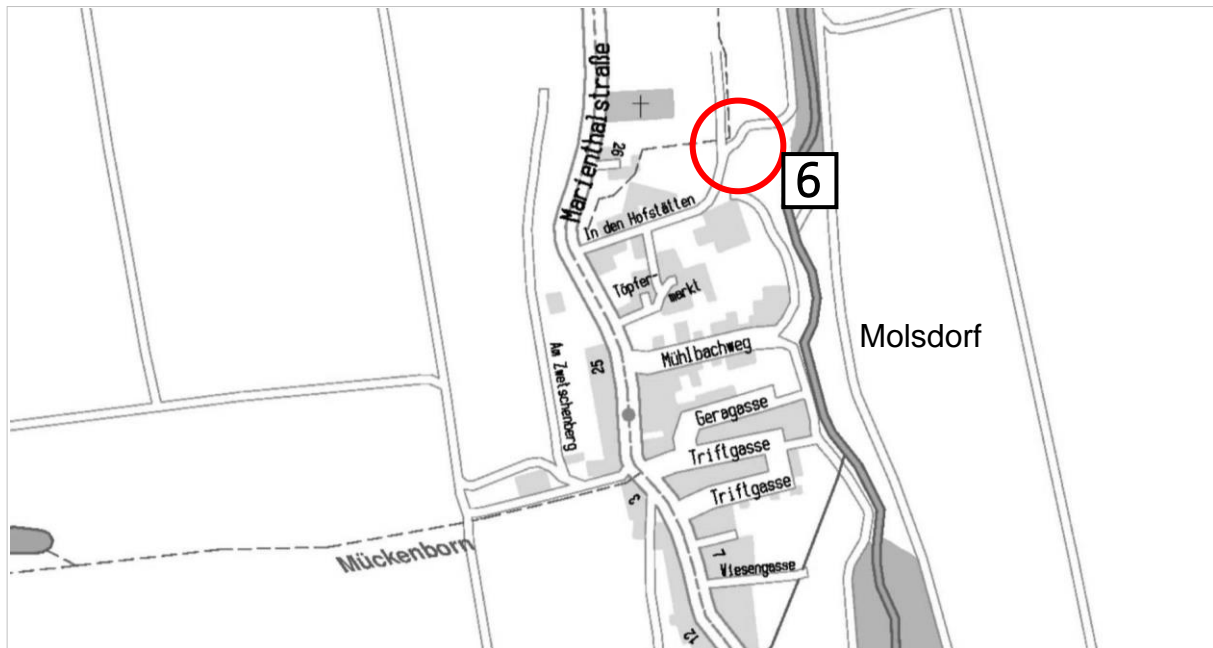
Im näheren Planungsumfeld verlaufen die überörtlich bedeutenden Verkehrstrassen der Autobahn BAB 4 und der Autobahn BAB 71 mit ihrem Knotenpunkt "Erfurter Kreuz" sowie die Eisenbahnstrecke Halle/Saale - Gunterhausen und die im Bau befindliche Neubaustrecke Ebersdorf-Erfurt-Leipzig/Halle.



Quelle Luftbild: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand:22. April 2011

Innerhalb des Plangebietsteiles "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" ist in einem Bereich eine Anpassung der Bauflächen des Flächennutzungsplanes erforderlich:

- Der Bereich Nr. 6 (vgl. folgende Abbildung) befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage von Molsdorf. Er liegt nordöstlich der Straße In den Hofstäten. Der Bereich ist unbebaut und wird als Wege- und als Grünfläche genutzt. Die Größe der im FNP anzupassenden gemischten Baufläche beträgt ca. 0,1 ha und liegt damit unter dem Darstellungsminimum des FNP (ca. 5.000 qm).



Stadtplan mit Markierung des Bereiches Nr. 6

Plangebietsteil "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"

Der Plangebietsteil im nördlichen Stadtgebiet enthält Flächen der Ortsteile Rieth, Moskauer Platz, Gispersleben, und Kühnhausen. Die ungefähre Entfernung zum Citybereich der Erfurter Innenstadt (Luftlinie bis Anger) beträgt zwischen 1,5 km und 8,5 km. Der Plangebietsteil umfasst eine Fläche von ca. 88 ha und liegt zwischen:

- der nördlichen Stadtgrenze bzw. landwirtschaftlichen Flächen im Norden
- Teilbereichen der dörflich geprägten Ortslage des Ortsteiles Kühnhausen, landwirtschaftlichen Flächen, Teilbereichen der dörflich geprägten Ortslage (= Viti) und Gewerbeflächen des Ortsteiles Gispersleben sowie kompakter Stadtbebauung der Ortsteile Rieth und Ilversgehofen im Osten
- der Gabelung der Gera in Wilde Gera und Flutgraben im Süden
- kompakter Stadtbebauung sowie dem Nordpark bzw. Sportflächen im Ortsteil Andreasvorstadt, weiterer kompakter Stadtbebauung (Großwohnsiedlungen) der Ortsteile Berliner Platz und Moskauer Platz, Teilbereichen der dörflich geprägten Ortslage (Kiliani), dem Autobahnanschluss Erfurt - Gispersleben sowie landwirtschaftlichen Flächen und Teilbereichen der dörflich geprägten Ortslage des Ortsteiles Kühnhausen im Westen.

Er beinhaltet durchgehend den Flussabschnitt der Gera zwischen dem Wehr Nettelbeckufer bis zur nördlichen Stadtgrenze. In diesem Plangebietsteil ist die Gera ein zum Teil begradigter Fluss. Entlang des Flussverlaufes bestehen ökologisch bedeutende Einzelbiotoppe und Biotopkomplexe (Auewaldreste, naturnahe Ufergehölzen, Wiesen, etc.). Der nördliche Plangebietsteil ist außerdem im Bereich der nachstehenden Ortsteilen wie folgt zu beschreiben.

Andreasvorstadt:

Das Plangebiet wird durch die weitläufigen Grünanlagen des Nordparkes und das in diesem gelegene kürzlich modernisierte Nordbad charakterisiert.

Rieth:

Das Plangebiet prägen nördlich der Riethstraße zeilenförmige Wohnblöcke der Großwohnsiedlung Rieth, Schulgebäude und ein Sportplatz.

Berliner Platz

Das Plangebiet schließt südlich der Straße der Nationen teilweise den Wohngebietspark Rieth mit Kinderspielflächen und einen Bolzplatz ein.

Moskauer Platz

Das Plangebiet schließt teilweise den weitläufigen Wohngebietspark Nördliche Geraue mit großflächigen Sport- und Spielbereichen ein. Außerdem beinhaltet es am Verlauf der Gera entlang gestreckte Kleingärten.

Gispersleben

Das Plangebiet charakterisieren das leerstehende Gebäude sowie beräumte brachliegende Flächen (Schotterflächen) des ehemaligen Kraftwerkes und brachliegende (überwiegend bewachsene und teilweise bebaute) Flächen einer ehemaligen Gärtnerei. Außerdem umfasst es den Gewerbepark Zittauer Straße und weitere Wirtschaftsgebäude an dieser Straße. Weiterhin wird in das Plangebiet teilweise der von raumwirksamen Altbaumbestand und alten Mühlläufen geprägte historische Kilianipark einbezogen. Südlich des Kilianiparkes existieren im Plangebiet eine kürzlich erweiterte Kindertagesstätte sowie Teile der örtlichen Wohnbebauung. Westlich der Ortslage von Gispersleben-Viti beinhaltet das Plangebiet teilweise bis direkt an den Flusslauf heranreichende kleinteilig genutzte Kleingärten.

Kühnhausen

Das Plangebiet prägen südlich der Kühnhäuser Straße landwirtschaftlich genutzte Flächen und nördlich der Kühnhäuser Straße kleinteilig genutzte Kleingärten sowie geringfügig der Rand der örtlichen Wohnbebauung.

Insgesamt charakterisiert sich der Plangebietsteil "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" durch seine überwiegende Lage im kompakten Stadtgebiet sowie die teilweise Lage in der Peripherie der Stadt Erfurt.

Das Umfeld dieses Plangebietsteiles ist durch eine sehr heterogene Struktur gekennzeichnet. Hierzu gehören städtische Bebauungsstrukturen (u. a. gründerzeitlich geprägte Wohngebiete, Großwohnsiedlungen, Gewerbliche Nutzungen, Schulen, etc) und Grünflächen (u. a. Parkanlagen, Sport- und Spielflächen, Kleingärten) sowie dörfliche Bebauungsstrukturen und landwirtschaftliche Nutzungen. Nördlich des Plangebietsteiles befindet sich die Ortslage der Gemeinde Elxleben.

Im Planungsumfeld verläuft die überörtlich bedeutende Verkehrsstrasse der Autobahn BAB 71 und die Bundesstraße B4, welche sich an der Anschlussstelle Kreuz Erfurt-Gispersleben verbinden. Ebenso verlaufen die Eisenbahnstrecken Wolframshausen- Erfurt und Kühnhausen-Döllstedt im Planungsumfeld.



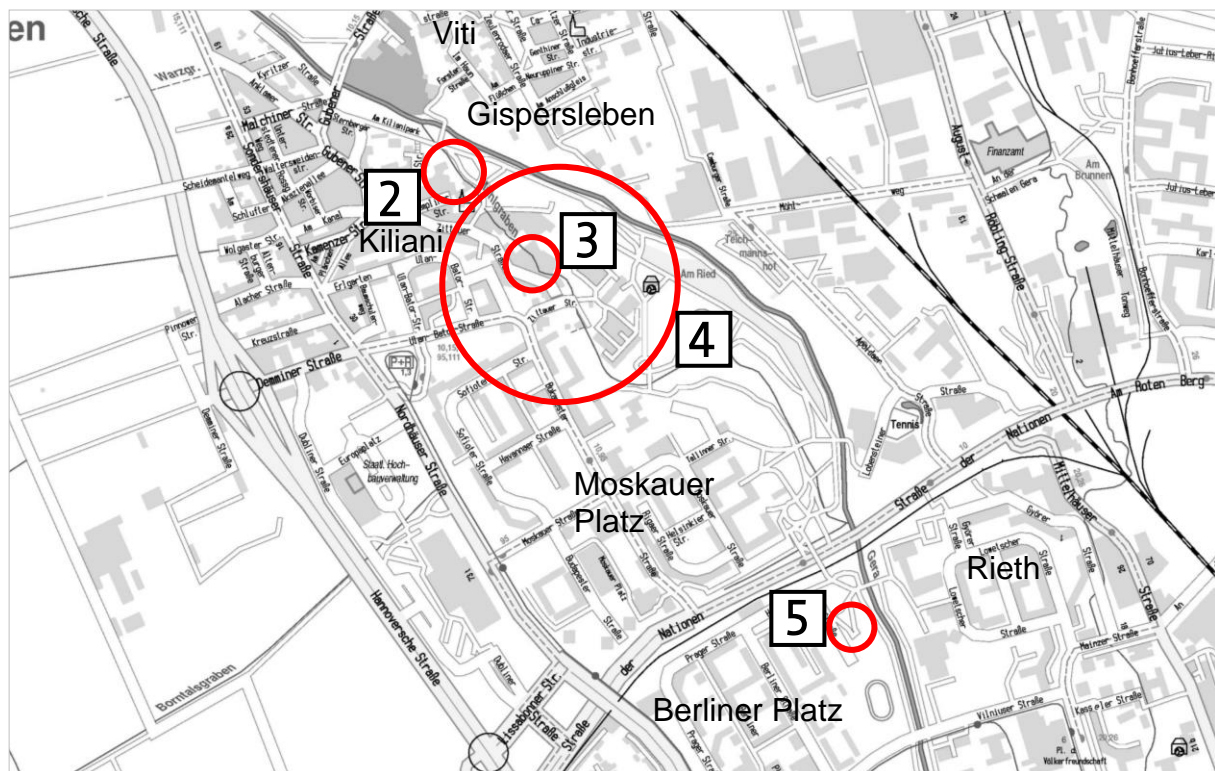
Quelle Luftbild: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand:22. April 2011

Innerhalb des Plangebietsteiles "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" ist in einem Bereich eine Änderung der Bauflächen des Flächennutzungsplanes erforderlich.

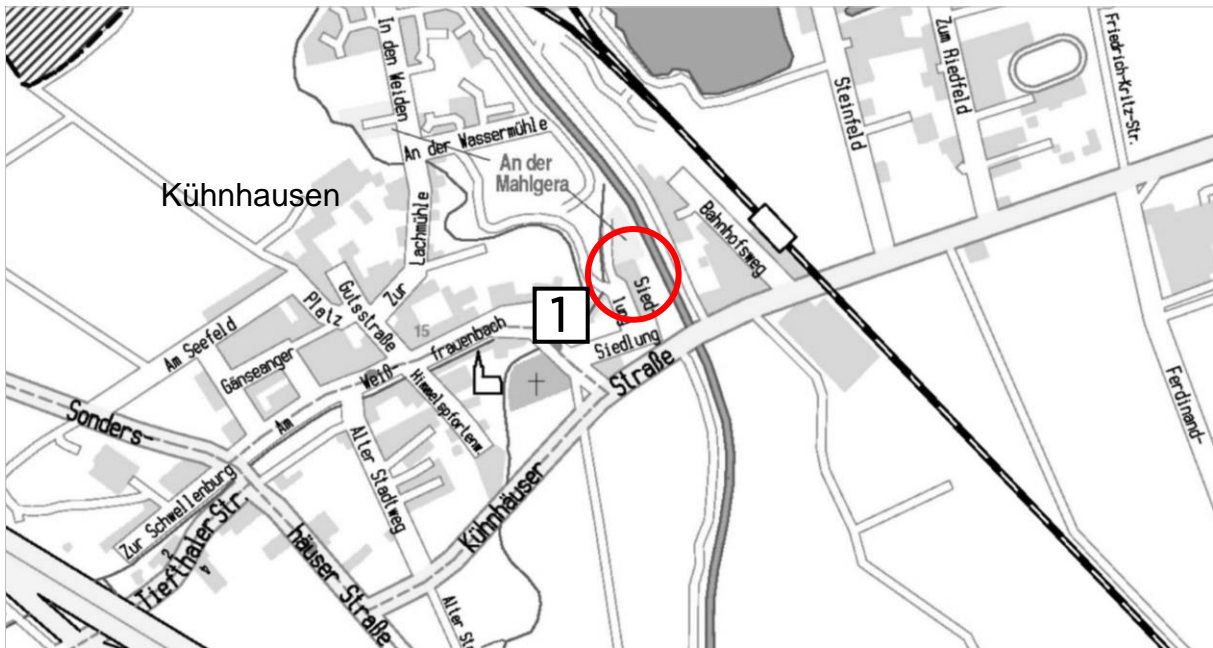
- Der Bereich Nr. 4 (vgl. folgende Abbildung) befindet sich südlich der Ortslage von Gispersleben und nördöstlich des Wohngebietes Moskauer Platz, zwischen dem Kilianipark und dem Wohngebietspark "Nördliche Geraaue". In dem v. g. Bereich befinden sich u. a. das leerstehende Gebäude des ehemaligen Kraftwerkes, eine inzwischen mit Gebüsch bewachsene Brachfläche einer Gärtnerei, der Gewerbepark Zittauer Straße sowie weitere Wirtschaftsgebäude an der Zittauer Straße. Die Größe der im FNP zu ändernden gemischten Baufläche beträgt ca. 5,1 ha.

Weiterhin ist in vier Bereichen dieses Plangebietsteiles eine Anpassungen der Bauflächen des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ihre Größe liegt jeweils unter dem Darstellungsminimum des FNP (ca. 5.000 qm).

- Der Bereich Nr. 5 (vgl. folgende Abbildung) befindet sich im nördöstlichen Randbereich der Großwohnsiedlung Berliner Platz an der Hanoier Straße. Dieser Bereich ist unbebaut und dicht mit Bäumen bestanden. Die Größe der im FNP anzupassenden Wohnbaufläche beträgt ca. 0,1 ha.
- Der Bereich Nr. 3 (vgl. folgende Abbildung) befindet sich im Randbereich der Ortslage von Gispersleben-Kiliani an der Zittauer Straße. Der Bereich ist überwiegend bebaut. Die Größe der im FNP anzupassenden gemischten Baufläche beträgt ca. 0,1 ha.
- Der Bereich Nr. 2 (vgl. folgende Abbildung) befindet sich im Randbereich der Ortslage von Gispersleben-Kiliani an der Templiner Straße und der Zerbster Straße. Der Bereich ist tlw. bebaut und überwiegend dicht mit Bäumen bestanden. Die Größe der im FNP anzupassenden gemischten Baufläche beträgt ca. 0,3 ha.
- Der Bereich Nr. 1 (vgl. nachfolgende Abbildung) befindet sich im Randbereich des Ortsteiles Kühnhausen (Kühnhausen-Siedlung) an der Straße Siedlung. Der Bereich ist tlw. bebaut. Die Größe der im FNP anzupassenden gemischten Baufläche beträgt ca. 0,1 ha.



Stadtplan mit Markierung der Bereiche Nr. 2-5



Stadtplan mit Markierung des Bereiches Nr. 1

Wahl des Plangebietes

Der Wahl des Plangebietes - bestehend aus den v. g. Plangebietsteilen - liegen die folgenden Überlegungen zugrunde. Innerhalb des Plangebietes liegen Rechtsverordnungen des Freistaates Thüringen zu den Überschwemmungsgebieten der Gera. Die im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzten Überschwemmungsgebiete sollen nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Flächen, die innerhalb der Überschwemmungsgebiete bisher als Bauflächen dargestellt waren, sollen nunmehr, wie die übrigen Bereiche des Flusstales der Gera, als Grünflächen dargestellt werden. Der Zuschnitt des Plangebietes beruht zum einen auf der Herausnahme von bisher im wirksamen FNP enthaltenen Überschwemmungsgebieten, die auf Grund der geltenden Rechtsverordnungen in ihren Abgrenzungen keine Gültigkeit mehr haben (= entfallen) und zum anderen auf der nachrichtlichen Übernahme der neuen Überschwemmungsgebiet der v. g. Rechtsverordnungen (vgl. Pkt. 3.4.1. "Rechtsverordnungen" dieser Begründung).

Erschließung und technische Infrastruktur

Eine direkte Erschließung ist für die in der FNP - Änderung dargestellten Grünflächen nicht erforderlich. Die angrenzenden Bereiche sind jedoch hinsichtlich der ÖPNV- und KFZ-Anbindung allgemein gut erschlossen.

Eine Anbindung für den Fuß- und Radverkehr ist ebenfalls gegeben, da ein Großteil der Flächen des Plangebietes für Naherholungszwecke genutzt wird und diese Nutzung weiter qualitativ und quantitativ ausgebaut werden soll. In der Geraaue führt der überregionale Geradwanderweg entlang.

Die einzelnen Medienträger wie Wasser/Abwasser, Elt, Gas und Telekommunikation sind für die FNP - Änderung nicht von Bedeutung.

2.4. Planungsalternativen

Mit der FNP - Änderung erfolgt eine Übernahme der Überschwemmungsgebiete gemäß § 5 Abs. 4 a BauGB entsprechend der im Plangebiet geltenden Rechtsverordnungen des

Freistaates Thüringen. Die Frage nach einer Planungsalternative zur Umsetzung der Planungsziele stellt sich somit nicht.

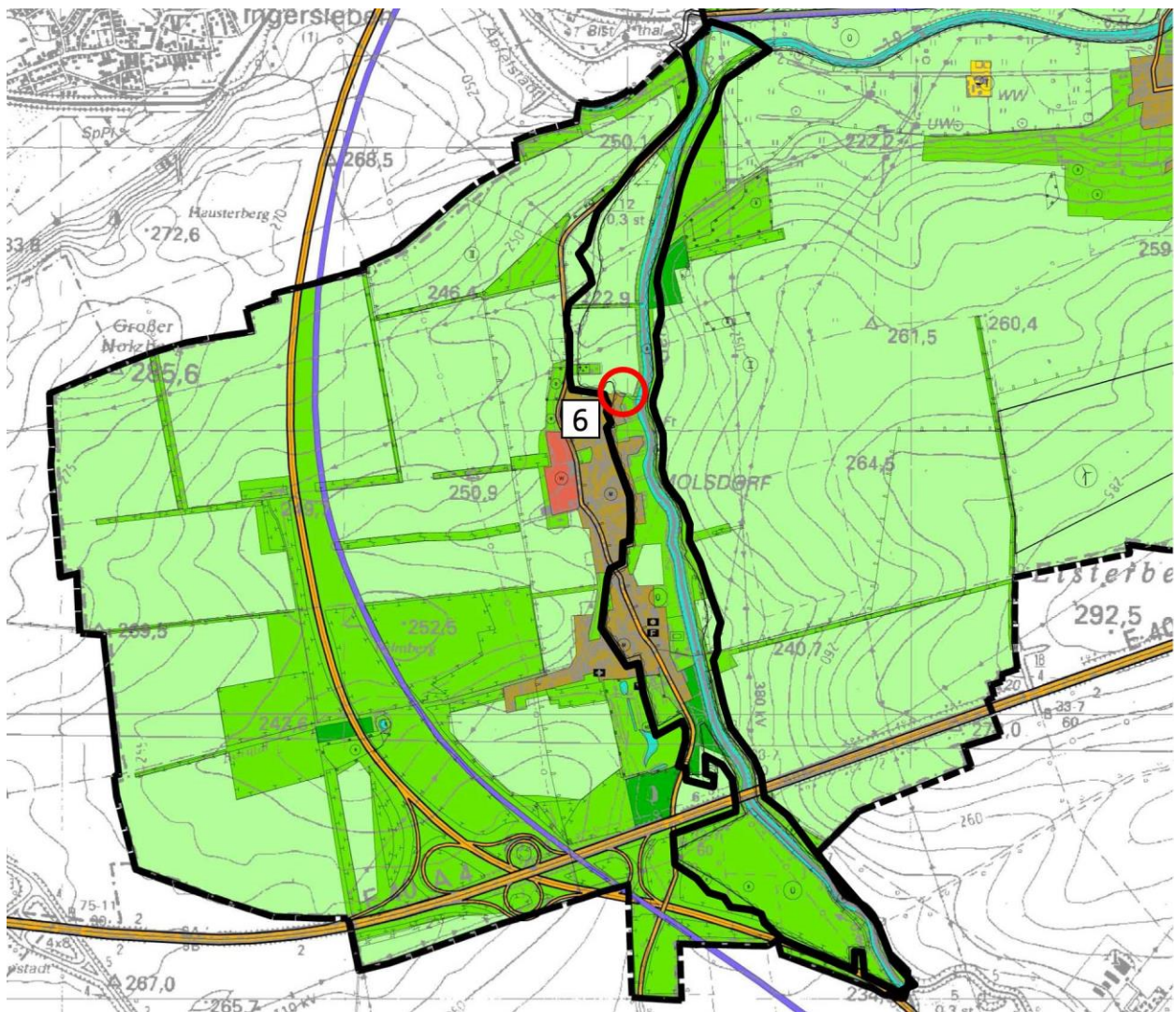
2.5. Betroffene Inhalte des wirksamen FNP

Die FNP - Änderung konzentriert sich auf den Bereich der im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen (maßgeblich ist das Plangebiet):

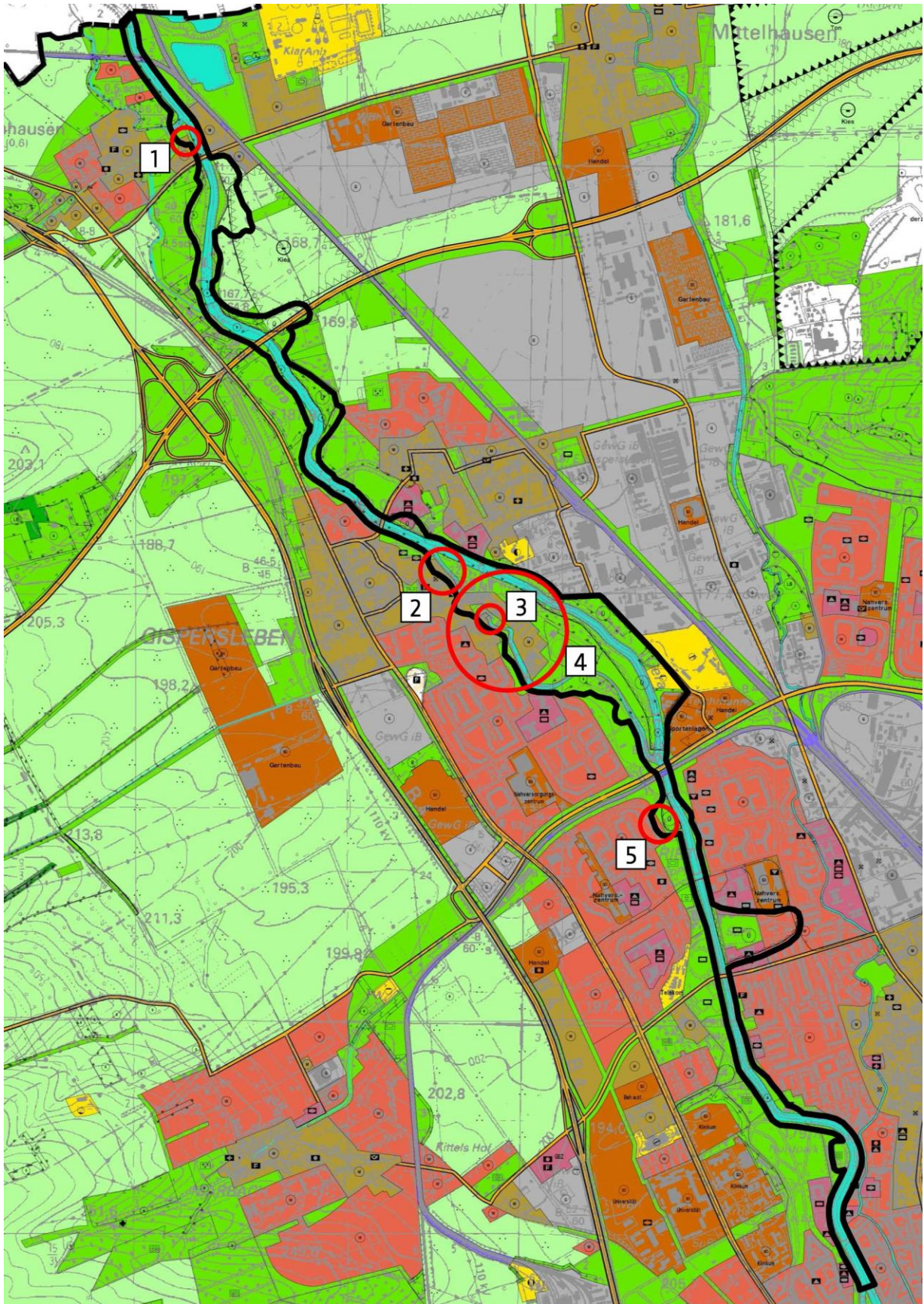
- Grünflächen (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Überschwemmungsgebiete (gemäß § 5 Abs. 4a BauGB)

Die FNP - Änderung enthält dabei zwei unterschiedliche Thematiken:

1. Es werden zwei rechtskräftige Verordnungen zu den Überschwemmungsgebieten der Gera nachrichtlich in den FNP übernommen.
2. Daraus resultierend werden bisher im FNP dargestellte Bauflächen, welche innerhalb der v. g. Überschwemmungsgebiete liegen, nunmehr als Grünflächen dargestellt (vgl. Pkt. 2.3 "Lage und Beschreibung des Plangebietes" dieser Begründung).



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006, mit Kennzeichnung des südlichen Plangebietsteiles und des Bereiches Nr. 6



Auszug aus dem Flächennutzungsplan (wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) mit Kennzeichnung des nördlichen Plangebietsteiles und der Bereiche Nr. 1-5

Die folgenden Aussagen des Erläuterungsberichtes des wirksamen Flächennutzungsplanes sind im Hinblick auf die FNP - Änderung insbesondere zu nennen.

Rahmenbedingungen und Ziele:

Naturraum und Umweltsituation

- Das Stadtgebiet und das Umland von Erfurt sind arm an Gewässern. Die größten Fließgewässer im Stadtgebiet von Erfurt sind: u. a. die Gera als Hauptvorfluter des kompakten Stadtgebietes (Gewässer 1. Ordnung) mit Süd-Nord-Fließrichtung. (...) Neben ihrer stadtgestalterischen Funktion haben die innerstädtischen Fließgewässer auch eine Bedeutung für den Natur- und Artenschutz.
- Die reliefbedingte Lage der Stadt, die Tallage quer zur Hauptwindrichtung, schränkt die natürlichen Belüftungsverhältnisse ein. Dem Erhalt der für die Belüftung wichtigen Landschaftsstrukturen wie Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen (u. a. südwestliches Geratal und weitere Grünflächen entlang der Gera) sowie der innerstädtischen thermischen Ausgleichsflächen kommt damit eine große Bedeutung zu.

Leitbilder für Stadtentwicklung und Städtebau

- Die in sich geschlossenen Landschaftsstrukturen wie Steigerwald, Petersberg oder Cyriaksburg mit dem ega-Park sind ein wesentliches Potenzial für die Erholung der Stadtbewohner. Zur Steigerung ihrer Wirksamkeit und Attraktivität ist ihre Vernetzung im Zuge bestehender und zu entwickelnder Grünverbindungen, vor allem entlang der Geraarme, notwendig.
- Zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, zum Schutz der natürlichen Lebensbedingungen und zur Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind (...) die Freiflächen insbesondere des Steigers und der Auengebiete der Gera im Südwesten und Norden zu erhalten und zu sichern.

Umsetzung der städtebaulichen Ziele des Flächennutzungsplanes

- Die Umweltqualität im umfassenden Sinne ist zu einem bestimmenden Faktor der Stadtplanung geworden. Entwicklungsziel ist eine Stadt, in der die naturhaushaltlichen Prozesse soweit wie möglich ungestört ablaufen können und somit die lebenswichtigen naturhaushaltlichen Funktionen gewahrt bleiben.

Grün- und Freiflächenentwicklung

- Mit den sich stetig vergrößernden Bauflächen wächst in gleichem Maße die Bedeutung von städtischen Freiräumen für ökologische und für sozialhygienische Funktionen. Grundlegendes Ziel ist die Sicherung, Ergänzung und Vernetzung des bestehenden Grün- und Freiflächensystems der Stadt Erfurt.

Inhalte des Flächennutzungsplanes:

Grünflächen

- Die vorhandenen Grünflächen sollen grundsätzlich gesichert werden.
- Das System der Grünflächen und Grünverbindungen aus der Stadt heraus in die freie Landschaft soll vervollständigt werden.
- Die Geraaue als eines der bedeutendsten Rückgrate des Freiflächensystems der Stadt ist als Grünfläche ausgewiesen, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Nutzflächen oder Abbauflächen handelt.

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

- Das Fließgewässer Gera ist im FNP als Wasserfläche dargestellt. Der Auebereich des Geratals ist natürliches Überschwemmungsgebiet. Auf Grund des sehr großen Einzugsgebietes der Gera kann es, wie bereits häufig geschehen, bei Schneeschmelze und bei Starkniederschlägen zu Überschwemmungen im Bereich des südwestlichen und nördlichen Stadtgebietes kommen. Zum Schutz der Altstadt wurde bereits Ende des vorigen Jahrhunderts der Flutgraben angelegt. Südlich und nördlich dieses Flussabschnittes sind weitere Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich.
- Im FNP sind die Überschwemmungsgrenzen der Gera für ein HQ 100 (Hundertjähriges Hochwasser) dargestellt, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der "Studie zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für den Bereich der Stadt Erfurt" nach dem Hochwasser vom April 1994 ermittelt wurden. Sie sind mit Ausnahme des Gewässerabschnittes im Raum Molsdorf (Rechtsverordnung vom 11.09.2002; Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2002, S. 2434) noch nicht als Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 80 des Thüringer Wassergesetzes festgesetzt. (Hinweis: Betrifft den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Flächennutzungsplanes.)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

- Durch Rechtsverordnung der Oberen bzw. Unteren Naturschutzbehörde sind in Erfurt: (...) Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (...) ausgewiesen bzw. einstweilig gesichert. (Im Bereich der Gerauau wurden als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen "Gerauau bei Kühnhausen" und "Gerauau bei Gispersleben".)
- Die räumliche Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzflächen wurde so vorgenommen, dass langfristig eine großflächige Biotopvernetzung geschaffen werden kann. Diese sind in den Grundzügen im FNP dargestellt, (...) u. a. Fließgewässerverbund (Fließgewässerkontinuum, bzw. ökologische Durchgängigkeit): gesamter Verlauf der Gera mit Nebenbächen.

Fazit:

Die im Plangebiet festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz werden gemäß § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich in den FNP übernommen. Daraus folgend ist für den im vorstehenden FNP - Auszug gekennzeichneten Bereich Nr. 4 die FNP - Änderung erforderlich. In den Bereichen Nr. 1 - 3 und Nr. 5 - 6 erfolgt nur eine Anpassung der bisherigen Darstellungen, da die betroffene Flächengröße jeweils unterhalb des Darstellungsminimums des FNP (ca. 5000 qm) liegt. Die FNP - Änderung ist mit der Grundkonzeption des wirksamen FNP vereinbar. Die Zielstellungen des wirksamen FNP zur Entwicklung des Freiraumes und der Umweltbedingungen entlang der Gera unter Beachtung des Hochwasserschutzes werden beibehalten und mit der FNP - Änderung gestärkt.

3. Planungsvorgaben

3.1. Landesplanung

Im Thüringer Landesentwicklungsplan (LEP) 2004 (Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 6. Oktober 2004, GVBl. S. 754, in Kraft getreten am 30. Oktober 2004) ist das Plangebiet als Bestandteil des Oberzentrums Erfurt, des Verdichtungsraumes Erfurt, des Stadt- und Umlandraumes Erfurt und der landesbedeutsamen Entwicklungsachsen von Erfurt nach Norden, Westen und Süden ausgewiesen.

Hinweis: Bei dem Landesentwicklungsprogramm 2025, Stand zweiter Entwurf, 16. Juli 2013 (E-LEP II) handelt es sich um einen in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan.

Für die FNP - Änderung sind die im E-LEP II formulierten Ziele als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ zu werten. Die als Grundsatz formulierten Planaussagen haben noch nicht die Qualität eines Erfordernisses der Raumordnung.

Folgende relevante Aussagen sind im Hinblick auf die FNP - Änderung zu nennen.

LEP:

Z 2.2.6

Oberzentren sind die Städte Erfurt, Gera und Jena.

G 5.1.1

Der Freiraum soll als Lebensgrundlage und als Ressourcenpotenzial für die nachfolgenden Generationen bewahrt werden. Dazu sollen die Naturgüter in Bestand, Regenerationsfähigkeit und Zusammenwirken dauerhaft gesichert oder wiederhergestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Naturgüter sollen vermieden werden. Der Verbrauch nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen soll auf den unvermeidbaren Bedarf reduziert werden. Erneuerbare Naturgüter sollen nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden. Zusammenhängende Freiräume und ihre Verbindungen zu den innerörtlichen Grünbereichen sollen erhalten werden.

G 5.1.13

Das hochwasserbezogene Flächenmanagement soll vor allem die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Hochwasservorsorge schaffen sowie der Sicherung von Überschwemmungsbereichen und der Vorsorge auch in überschwemmungsgefährdeten Bereichen dienen. Überschwemmungsbereiche sollen erhalten, wo möglich zurück gewonnen und vor dem Hochwasserschutz entgegenstehenden Nutzungen geschützt werden. In Überschwemmungsbereichen sollen Schadensrisiken vermieden und Risikovorsorge gegen Hochwasser betrieben werden.

E - LEP II:

Z 2.2.5

Oberzentren sind die Städte Erfurt, Gera und Jena.

G 6.1.1

In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft und den Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume soll der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Durchgängigkeit der Wald- und Auenfreiraumverbundsysteme soll verbessert werden.

G 6.4.1

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Erreichung und dauerhaften Sicherung des guten Zustands der Gewässer sowie zur Verbesserung der Fließgewässerstruktur und zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer sollen nicht beeinträchtigt und soweit möglich befördert werden. Zur Entlastung der Gewässer sollen insbesondere die Nährstoffeinträge aus Siedlungsabwässern und der Landwirtschaft reduziert werden.

G 6.4.2

Zur Vermeidung von Hochwasserschäden und zur Regelung des Hochwasserabflusses sollen Überschwemmungsbereiche erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden.

G 6.4.3

In den zeichnerisch in der Karte 10 bestimmten Risikobereichen Hochwassergefahr soll den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Fazit:

Die FNP - Änderung entspricht den Vorgaben der Landesplanung zum Hochwasserschutz und zur Freiraumentwicklung. Die FNP - Änderung erfolgt somit unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Landesplanung.

3.2. Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Mittelthüringen.

Regionalplan Mittelthüringen (RPMT) 2011 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, 1. August 2011), erneut veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr.42/2012, 15. Oktober 2012)

Folgende relevante Aussagen sind im Hinblick auf die FNP - Änderung zu nennen.

Z 4-2

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (...)

- Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-3 "Gera unterhalb der Mündung der Apfelstädt bis zur Unstrut"
- Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-4 "Gera unterhalb der Mündung der Wilden Gera bis oberhalb der Apfelstädt" (...)

G 4-2

Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des Naturhaushaltes und unter Berücksichtigung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (Regionalplan, 4.1.1 / 4.1.2) sowie Hochwasserschutz (Regionalplan, 4.2.1 / 4.2.2), unterstützt durch die kleinräumigeren Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung (Regionalplan, 4.4.1 / 4.4.2) als Schwerpunkträume eines Verbundes ökologisch bedeutsamer Freiräume entwickelt werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (Regionalplan, 4.3.1 / 4.3.2) sollen aufgrund ihrer eher produktionsorientierten Funktion das ökologische Freiraumverbundsystem vor allem durch Komplementärwirkungen unterstützen.

G 4-4

Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen gestärkt werden.

G 4-6

Die Möglichkeiten des Wasserrückhaltes in der Fläche sollen sowohl bei allen baulichen Maßnahmen und Vorhaben, als auch bei der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung verstärkt umgesetzt werden.

G 4-7

In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (...)

- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw 3 "Gera unterhalb der Mündung der Apfelstädt bis zur Unstrut"
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw 4 "Gera unterhalb der Mündung der Wilden Gera bis oberhalb der Apfelstädt "

Ergänzend ist hinsichtlich der FNP-Änderung zur Berücksichtigung von Vorgaben der Regionalplanung zur Rohstoffsicherung festzustellen:

In dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen (1999) wurde südlich von Kühnhausen ein "Vorbehaltsgebiet Kies/Kiessand KiS 71 - Kühnhausen, südöstlich" festgelegt. Hieran anschließend erfolgte im wirksamen FNP eine Darstellung als "Fläche zur Sicherung von Bodenschätzen - Vorbehaltsgebiete gemäß RROP: Kies" (gemäß § 5 Abs.2 Nr. 8 BauGB). Als Planungsziel wurde formuliert, dass die Flächen von Nutzungen freigehalten werden sollen, die die Aufsuchung und Gewinnung der Bodenschätze erschweren oder verhindern könnten. Die Lagerstätten sollen jedoch erst erschlossen werden, wenn der regionale Bedarf aus den als "Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen" dargestellten Gebieten nicht mehr gedeckt werden kann.

Im Regionalplan Mittelthüringen (2011) ist für das Plangebiet weder ein Vorrang- noch ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffe festgelegt.

Fazit:

Die FNP - Änderung entspricht den Vorgaben der Regionalplanung zum Hochwasserschutz und zur Freiraumentwicklung. Ein Kiesabbau innerhalb der tlw. in der FNP - Änderung enthaltenen Darstellung zur Sicherung von Bodenschätzen (gemäß § 5 Abs.2 Nr. 8 BauGB) würde nicht im Widerspruch zum hier zu beachtenden Vorranggebiet Hochwasserschutz HW 3 "Gera unterhalb der Mündung der Apfelstädt bis zur Unstrut" stehen. Dies ergibt sich unter anderem aus der Begründung zum Ziel 4-2, in der es unter anderem heißt: "Die Standortbesonderheit der Auen bringt es mit sich, dass in diesen Räumen bestimmte freiraumgebundene Nutzungen wie z.B. standortangepasste Landwirtschaft betrieben oder der Kiessand der Auen abgebaut wird." Gemäß dem v. g. Ziel 4-2 sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Ein Kiesabbau könnte hingegen unter Beachtung der v. g. vorrangigen Funktion erfolgen und diese ggf. (mit entsprechenden Betriebskonzepten, etc.) sogar unterstützen. Die FNP - Änderung erfolgt somit unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Regionalplanung.

3.3. Kommunale Planungen

3.3.1. Formelle Planungen

Sanierungssatzungen

Im nördlichen Plangebietsteil befindet sich folgende rechtskräftige Sanierungssatzung:

- ANV 586 Auenstraße/ Nordhäuserstraße

Fazit:

In der FNP - Änderung erfolgt im Bereich der v. g. Sanierungssatzung die nachrichtliche Übernahme einer geltenden Rechtsverordnung der Gera gemäß § 5 Abs. 4a BauGB. Diesbezüglich sind keine Planungsvorgaben der Sanierungssatzung für die FNP - Änderung relevant.

3.3.2. Informelle Planungen

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020 (vom Stadtrat am 29.10.2008 bestätigt) werden allgemeine Ziele der Stadtentwicklung benannt.

Insbesondere sind folgende relevante Aussagen im Hinblick auf die FNP - Änderung zu nennen:

Handlungsfeld Grün, Freiraum, Landschaft:

Ziele

- Schaffung neuer großer extensiv zu pflegender Grünflächen und Landschaftsparks
- Erhöhung der Attraktivität und Qualität der vorhandenen Grünflächen
- Herausarbeitung der Wasserläufe der Gera zu stadtbildbestimmenden Grünachsen
- Recycling baulich nicht mehr nachnutzbarer Brachflächen zu extensivem Grün

Konzeptbaustein Stadt- und Freizeitlandschaft:

Leitsätze

- "Vorhandene und potentielle Elemente der Stadtlandschaft stärken, entwickeln und vernetzen."
Die Geraaue eignet sich als zusammengehöriges, grünes Rückgrat hervorragend für die Vernetzung der angrenzenden Stadtteile mit der Altstadt. Zugleich bietet sie einen zentral gelegenen, urbanen Freizeitraum.

Räumliches Leitbild

- Das Plangebiet ist Bestandteil der Zielstellung Schwerpunkttraum Grünes Geraband (Englischer Garten). Die Gera wird als übergeordnetes Fließgewässer gekennzeichnet.

Strategische Projekte

- Das strategische Projekt Grünes Geraband (Englischer Garten) untersetzt die vorstehende räumliche Konzeptaussage, indem im Rahmen eines aktiven Stadtumbaus erhebliche Flächenpotentiale mit Bezug zur Geraaue und ihren Nebenarmen mobilisiert und mit den bereits vorhandenen Parks- und Freiflächen zu einem zusammengehörigen zentralen Grünraum zusammengefasst werden sollen. Ziel ist eine ökologisch orientierte Gestaltung des Gesamttraumes unter Berücksichtigung und Hervorhebung der landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Besonderheiten, wofür geeignete Nutzungsformen und Gestaltungsmittel gefunden werden sollen.

Fazit:

Die FNP - Änderung entspricht somit den im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020 formulierten allgemeinen Zielen der Stadtentwicklung.

Landschaftsplan und Entwurf des Landschaftsplanes 2011

Der Landschaftsplan vom November 1997 ist in den wirksamen FNP eingeflossen.

Entwicklungsziele für den Naherholungsraum nördliche Geraaue sind (u. a.):

- Entwicklung von durchgehenden Wegeverbindungen entlang der landschaftlichen Leitlinien der Geraaue und der schmalen Gera aus dem Stadtgebiet nach Norden
- Vernetzung von Siedlungsbiotopen, als Verbundsysteme stellen sich dar: Venedig - Nordpark - Nördliche Geraaue

Weiterhin werden folgende Entwicklungsziele benannt (u. a.):

Nördliches Geratal, rezente Talaue der Gera im Bereich der Gera-Unstrut- Niederung (einschließlich Mahlgera):

- Schaffung eines durchgehenden Grünzugs
- Renaturierung der Flussaue
- Freihalten eines beidseitigen Uferstreifens von 10-15 m Breite von jeglicher Nutzung
- Erhalt und Verbesserung des Luftabflusses

Talboden des Durchbruchtals der Gera zwischen Apfelstädt und Dreienbrunnen, Revitalisierung der Flussaue durch:

- Revitalisierung der Flussaue
- Freihalten eines beidseitigen Uferstreifens von 10-15 m Breite von jeglicher Nutzung
- Ausweisung von Retentionsflächen
- Erhalt und Verbesserung des Luftabflusses

In der in Bearbeitung befindlichen Fortschreibung des Landschaftsplanes enthält der Masterplan Grün folgende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für die Geraaue:

- Weiterentwicklung des Erholungs- und Freizeitbereiches zwischen Nordpark und Gispersleben zu einer weitläufigen, überwiegend extensiv gestalteten Parkanlage (Landschaftspark mit integrierten Intensivfreigeländen)
- Entwicklung einer attraktiven nahe der Gera verlaufenden naturnahen Erholungsfläche zwischen Gispersleben und der nördlichen Stadtgebietsgrenze
- Entwicklung einer attraktiven nahe der Gera verlaufenden Grünverbindung zwischen Dreibrunnenbad und der südlichen Stadtgebietsgrenze
- Entwicklung des Fließgewässer-Biotopverbundes im gesamten Teilraum Geraaue
- Erhaltung sämtlicher vorhandener Grünflächen

Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden im Weiteren gesondert im Umweltbericht zur vorliegenden FNP - Änderung dargestellt und bewertet (vgl. Pkt 7. "Umweltbericht" dieser Begründung).

Vorbeugender Hochwasserschutz

Vorbeugender Hochwasserschutz beginnt bereits in den Gewässerentstehungsgebieten. Hier verfolgt die untere Wasserbehörde der Stadt Erfurt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt die Strategie der kleinteiligen Hochwasserrückhaltung mit naturschutzfachlichen Mitteln, wie Renaturierung mit Mäandern an Kleingewässern. Ein Beispiel ist die Ausleitung von Gewässern in Retentionsräume von naturschutz-

rechtlich festgestellten Ausgleichsflächen. Umgesetzte Maßnahmen sind bereits im Bereich Molsdorf vorhanden. Dieses Konzept ist für das ganze Stadtgebiet in der Entwicklung und Umsetzung.

Fazit:

Die FNP-Änderung ist eine Folge der für das Plangebiet geltenden Rechtsverordnungen zu den Überschwemmungsgebieten der Gera. Die vorstehenden Ausführungen stellen eine Konkretisierung hinsichtlich vorgesehener Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz dar.

3.4. Fachplanungen

3.4.1. Rechtsverordnungen

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete stellen die erforderlichen Retentions- oder Rückhalteräume sowie Flächen für den Hochwasserabfluss zur Verfügung. Aus Gründen des Hochwasserschutzes sollen sie im natürlichen Zustand erhalten und von baulichen Anlagen freigehalten werden. Der natürliche Hochwasserrückhalt in den Überschwemmungsgebieten führt zur Verringerung der Höhe der Hochwasserscheitel.

Der Freistaat Thüringen war bis zum 28.02.2010 verpflichtet, für Gewässer, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, die Überschwemmungsgebiete auszuweisen. Maßgeblich ist das Hochwasserereignis, das statistisch betrachtet einmal in hundert Jahren (HQ100) zu erwarten ist (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG). Darüber hinaus sind alle Gebiete, die der Hochwasserentlastung und der Rückhaltung dienen, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG)

Für die FNP - Änderung sind folgende rechtskräftige Verordnungen zu den Überschwemmungsgebieten der Gera relevant:

- Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gera im Ilm-Kreis und der Stadt Erfurt zwischen Plaue, Dorsdorf, Siegelbach, Arnstadt, Rudisleben, Ichttershausen, Eischleben, Molsdorf, Bischleben und Möbisburg vom 11. September 2002 (StAnz Nr. 39/2002 S. 2434-2435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2008 (StAnz Nr. 51/2008, S. 2164-2165) und
- Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gera im auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt und im Landkreis Sömmerda zwischen dem Wehr Nettelbeckufer und der Mündung in die Unstrut vom 25. April 2008 (StAnz Nr. 26/2008 S. 983-984).

Der komplette Text der beiden v. g. rechtskräftigen Verordnungen zu der Überschwemmungsgebieten der Gera ist unter folgenden Links im www nachzulesen:

- http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/440/rvouesg/rvo_gera_ii.pdf
- http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/440/rvouesg/rvo_gera_iii.pdf

Hinweis: Die Überschwemmungsgebietsgrenzen werden auf topographischen Karten im Maßstab 1:10.000 und auf Liegenschaftskarten im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der v. g. Rechtsverordnung. In den erfolgten Rechtsverordnungsverfahren nach § 76 Abs. 2 WHG konnte im Auslegungsverfahren Stellung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete genommen werden.

Fazit:

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete haben wegen der in § 78 WHG festgelegten Restriktionen für die Ausweisung von Baugebieten eine unmittelbare Bedeutung bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächennutzungsplänen. Im Regelfall sind im Flächennutzungsplan in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten keine neuen Bauflächen dargestellt. Ausnahmen sind nur unter den in § 78 Abs. 2 WHG bezeichneten Voraussetzungen möglich. (vgl. Söfker in: Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 5 Abs. 4a Rn. 74a) Für diesen Sachverhalt besteht aufgrund der übergeordneten Rechtsgrundlage kein Abwägungsspielraum gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Die FNP - Änderung übernimmt gemäß § 5 Abs.4a BauGB nachrichtlich die Überschwemmungsgebiete entsprechend der im Plangebiet geltenden Rechtsverordnungen. Innerhalb dieser Gebiete werden bisher im FNP dargestellte Bauflächen in der FNP - Änderung nunmehr als Grünflächen dargestellt.

4. Hinweise

4.1. Flurneuordnungsverfahren

Der Plangebietsteil "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" umfasst teilweise jeweils einen Bereich der Flurneuordnungsgebiete Molsdorf und Molsdorf-Ortslage. Der Plangebietsteil "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" umfasst teilweise einen Bereich des Flurneuordnungsgebietes Tiefthal.

4.2. Denkmalschutz

Innerhalb und in der Nähe des Plangebietes befinden sich einzelne eingetragene Kulturdenkmale. Es bestehen Überschneidungen des Plangebietes mit archäologischen Relevanzgebieten. Hier sind die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

5. Inhalte der Planung

5.1. Darstellungen

Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB haben eigene planerische Festlegungen der Gemeinde zum Inhalt, in denen die Grundzüge der angestrebten Ordnung der städtebaulichen Entwicklung und der dazu beabsichtigten Art der Bodennutzung deutlich werden. (vgl. Söfker in Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 5 Rn.19)

Den allgemeinen Zielen der FNP - Änderung entsprechend (vgl. Pkt. 2.2. "Ziele und Zwecke der Planung" dieser Begründung) werden im Plangebiet innerhalb der geltenden Überschwemmungsgebiete dargestellt:

- Grünflächen (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Maßgeblich ist die Planzeichnung zur FNP - Änderung.

Der Inhalt der Darstellungen wird nachfolgend im Einzelnen beschrieben.

5.1.1. Grünflächen

In der FNP - Änderung wird die vorherige Darstellung von Bauflächen in den Bereichen Nr. 1-6 (vgl. Pkt. 2.3. "Lage und Beschreibung des Plangebietes" dieser Begründung) im Flächennutzungsplan aufgegeben. In den v. g. Bereichen werden nun Grünflächen dargestellt.

Auf Grund der Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Gera ist eine Beibehaltung der bisherigen Bauflächendarstellung im FNP nicht mehr mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB zu vereinbaren.

Dabei liegt allein die Darstellung der Grünfläche im Bereich Nr. 4 mit einer Flächengröße von ca. 5,1 ha oberhalb des Darstellungsminimums des FNP (ca. 5000 m²). Aus diesem Grund muss für diese Darstellungsänderung auch ein Umweltbericht (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" dieser Begründung) erstellt werden.

Die Darstellung der Grünflächen in den Bereichen Nr. 1-3 und Nr. 5-6 sind, da ihre Flächengrößen unterhalb des v. g. Darstellungsminimums liegen (vgl. Pkt. 6 "Städtebauliche Kennziffern / Folgekosten für die Gemeinde" dieser Begründung), nur Anpassungen der Flächendarstellungen des wirksamen FNP.

Die v. g. Darstellungen von Grünflächen entsprechen der bereits bestehenden planerischen Konzeption der Weiterentwicklung zusammenhängender Grünflächen bzw. eines Grünzuges im Bereich der Flussaue der Gera (vgl. Pkt. 2.5 " Betroffene Inhalte des wirksamen FNP " und Pkt. 3.3.2 "Informelle Planungen" dieser Begründung 2020).

Mit den neuen Grünbereichen sollen positive Wirkungen auf die Schutzgüter Klima / Boden / Wasser, Mensch, Flora/ Fauna, Landschaftsbild erreicht werden. So tragen sie z.B. zum Erhalt und zur Entwicklung von für die Belüftung der Stadt wichtigen Landschaftsstrukturen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete bei und dienen der Flächenvorsorge zum Hochwasserschutz.

Das Darstellungsprinzip ist, dass die innerhalb der im Plangebiet geltenden Rechtsverordnungen zu den Überschwemmungsgebieten der Gera im FNP bisher dargestellte Bauflächen nun als Grünflächen dargestellt werden.

5.2. Nachrichtliche Übernahmen

5.2.1. Überschwemmungsgebiete

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen gemäß § 5 Abs. 4a Satz 1 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

In der FNP - Änderung werden die für das Plangebiet geltenden Überschwemmungsgebiete nachrichtlich übernommen. Auf Grund des Bearbeitungsmaßstabes des FNP (1:10.000) ist dabei in der Planzeichnung keine parzellenscharfe Lagebestimmung der Überschwemmungsgebiete möglich.

Für eine konkrete Verortung der Überschwemmungsgebiete sind ggf. die geltenden Rechtsverordnungen heranzuziehen (vgl. Pkt. 3.4.1 "Rechtsverordnungen zu den Überschwemmungsgebieten" dieser Begründung).

6. Städtebauliche Kennziffern / Folgekosten für die Gemeinde

Die folgenden Flächengrößen/ städtebauliche Kennziffern ergeben sich im Rahmen der FNP - Änderung.

Darstellungsänderungen	Wirksamer FNP	FNP - Änderung
Wohnbaufläche:		
- Bereich Nr. 5	0,1 ha	-
Gemischte Bauflächen:		
- Bereich Nr. 1	0,1 ha	-
- Bereich Nr. 2	0,3 ha	-
- Bereich Nr. 3	0,1 ha	-
- Bereich Nr. 4	5,1 ha	-
- Bereich Nr. 6	0,1 ha	-
Grünflächen	-	5,8 ha
Summe	5,8 ha	5,8 ha

Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der FNP - Änderung ergeben, sind nicht zu erwarten.

7. Umweltbericht

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wurde zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren zu dieser FNP-Änderung eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht zusammengefasst, welcher gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil dieser Begründung bildet.